

S A T Z U N G des L E I B N I Z F O R U M e. V.
Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Leibnizschule Hannover in der
Fassung vom 07.12.1994

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Leibnizforum e. V." - Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Leibnizschule Hannover.

Er ist unter der Nummer VR 6600 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das *Kalenderjahr*.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgabe des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit der Leibnizschule Hannover in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern. Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sollen sein:
 - Anschaffung von Ausstattungen für Fachsammlungen und von anderen Unterrichtsmitteln
 - Förderung der Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen
 - Finanzierung und Durchführung von Veranstaltungen des Leibnizforums
 - Förderung der Verbindung von Elternhaus, Schule und Förderern
 - Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten u. ä.
 - Trägerschaft der Stiftung "Leibnizschule"
3. Die Aufgaben des Schulträgers bleiben durch diese Zielsetzung unberührt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle durch den Verein vorgenommenen Anschaffungen sind Eigentum des Vereins, soweit sie nicht zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind.

§ 3 . Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche aber auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muß sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Vertretenen verpflichten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nach §8 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der satzungsmäßigen Zwecke
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, Erstellung des Kassenberichts
5. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Mitgliedern des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Zahlungstermine
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muß auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muß innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die erforderliche Mehrheit einberufen werden. Diese beschließt dann endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch Wahlergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat. Sie ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muß innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die erforderliche qualifizierte Mehrheit einberufen werden. Diese beschließt dann endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Landheim Nienstedt der Leibnizschule Hannover e. V.*
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. März 1994 beschlossen.
Die Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1994 hat aufgrund einer Auflage des Finanzamts Änderungen in §1 und §4.2 (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) und §17.3 beschlossen.